

Rücklieferungstarif 2026

Energieerzeugungsanlagen

		ENERGIE	
		Vergütung Energie	Vergütung HKN
		Einheitstarif Rp./kWh	Einheitstarif Rp./kWh
1. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation April 2026		1.500
2. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Juli 2026		1.500
3. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Oktober 2026		1.500
4. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Januar 2027		1.500

Minimalvergütungen

			ENERGIE
			Einheitstarif Rp./kWh
PVA mit Leistung < 30 kW			6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung < 30 kW		6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung > 30 kW		0.000
PVA ohne Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW			6.200
PVA mit Leistung > 150 kW			0.000

Die angegebenen Preise sind exkl. MWST. Gültig per 1. Januar 2026. Änderungen vorbehalten.

Gebühren / Kosten

	KOSTEN
Bewilligungsverfahren EEA	0.00
Anlagenbeglaubigung EEA	direkt durch Bauherrschaft
Mutation (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch / Pronovo)	0.00
Mutationspauschale (Grossverbraucher / Produzenten)	200.00
Dienstleistungen im Zusammenhang mit ZEV	Preis auf Anfrage

Vergütung Energie:

Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1bis EnG 2026). Dabei wird ein schweizweit harmonisierter Preis vergütet. Die Tarife gelten für Energie, welche durch den Lieferanten in das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Oberbüren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingespeisen wird.

Detailbestimmungen

Vergütung HKN: Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird. Eine Vergütung des ökologischen Mehrwerts gilt nur für Anlagen > 2 kWp.

*Minimalvergütung:

Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Für PVA mit Eigenverbrauch und einer Leistung 30 kW - 150 kW erfolgt die Minimalvergütung anteilmässig anhand eines "Mixpreis".

Z.B. bei 120 kW -> $(30 \text{ kW} * 6 \text{ Rp./kWh} + 90 \text{ kW} * 0 \text{ Rp./kWh}) / 120 \text{ kW} = 1.5 \text{ Rp./kWh}$

Abgrenzung: Anlagen mit einer Leistung bis 2 kWp sind nicht zugelassen für die Registrierung für die Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN), dies gemäss Art. 3 der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) des Bundes. Diese Anlagen erhalten deshalb keine Vergütung für den ökologischen Mehrwert der Stromproduktion.

Bewilligungsverfahren EEA: Die Elektrizitätsversorgung Oberbüren übernimmt die anfallenden Kosten als Förderbeitrag an die Energieerzeugungsanlage.

Mutationspauschale: Anfallende Kosten für Migration der Daten für das Energiedatenmanagement werden separat belastet.

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien mit KEV“:

Die Vergütung der Energie wird durch Pronovo vorgenommen. Die Elektrizitätsversorgung vergütet für solche Anlagen weder den Förderbeitrag noch den ökologischen Mehrwert.

Tarifzeiten:

Für den Tarif Rücklieferung werden keine Tarifzeiten unterschieden.